

Förderrichtlinie

Beantragung einer Zuwendung für ein Forschungsvorhaben

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Gefördert werden Forschungsvorhaben im Bereich der Wissenschaft und Forschung. Der Fokus liegt dabei auf dem Bereich der angewandten Wissenschaften.
- (2) Forschungsvorhaben werden nur dann gefördert, wenn diese auf einen Transfer der Forschungsergebnisse in die unternehmerische Praxis abzielen. Reine Grundlagenforschung wird nicht gefördert.
- (3) Der*Die Antragsteller*in muss grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen. Nach Erhalt der bewilligten Mittel verpflichtet sich der*die Zuwendungsempfänger*in ohne Aufforderung eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind nachfolgende Körperschaften
 - a. Steuerbegünstigte Einrichtungen und Organisationen
 - b. Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 3 Antragsunterlagen

- (1) Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise per Mail an: nm@stiftungcoppenrath.de oder per Post an folgende Adresse:

Aloys & Brigitte Coppenrath Stiftung
Edinghäuser Straße 20b
49076 Osnabrück

- (2) Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular, ist eine konkrete Beschreibung des Forschungsvorhabens einzureichen. Nachfolgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:
- a. Beschreibung des Forschungsvorhabens (Innovation und Besonderheit der Idee)
 - b. Welches Problem lösen Sie mit Ihrem Vorhaben?
 - c. Welche Zielgruppe könnte von den Ergebnissen Ihres Forschungsvorhabens profitieren?
 - d. In welcher Phase befindet sich Ihr Vorhaben?
 - e. Beschreibung des Forschungsteams (Stärken, Erfahrungen, Aufgabenverteilung etc.)
 - f. Welche Kosten werden für den beantragten Förderzeitraum erwartet?
 - Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Gesamtsumme und Aufschlüsselung der einzelnen Positionen in Personalkosten, Reisekosten, Sachmittel etc.
 - Angabe der zur Verfügung stehenden Eigenmittel sowie Angabe weiterer Förderzuschüsse
 - Höhe der beantragten Fördersumme bei der Aloys & Brigitte Coppentrath-Stiftung sowie ungefähre Angaben über Zeitpunkt und Aufteilung der Mittelabrufung (z.B. Abrufung der 1. Teilsumme im 2. Quartal, 2. Teilsumme im 4. Quartal)

§ 4 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt i.d.R. min. 12 und max. 24 Monate. Sonderregelungen sind bei Bedarf abzustimmen.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung der Mittel

- (1) Über die Förderung eines beantragten Projektes entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung.
- (2) Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Gremien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt je nach Absprache als Gesamtsumme oder Teilzahlung zu einem vorher abgestimmten Zeitpunkt. Die Förderung bzw. die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.
- (2) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist der*die Zuwendungsempfänger*in dazu verpflichtet einen Mittelverwendungsnachweis einzureichen.
- (3) Die Stiftung und der*die Antragsteller*in werden über das Projekt einen Fördervertrag schließen, indem die konkreten Voraussetzungen der Mittelverwendung und Förderbedingungen geregelt werden.

§ 7 Evaluation

Zwecks Evaluierung ihrer Förderungen und der erzielten Wirkungen, wird der*die Antragsteller*in der Stiftung einen Zwischen- (nach der Hälfte der Projektlaufzeit) und Abschlussbericht (am Ende der Projektlaufzeit) zur Verfügung stellen, aus dem die Fortschritte bzw. die Ergebnisse des Projektes hervorgehen. Hiervon kann durch eine Individualvereinbarung abgewichen werden.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der*die Antragsteller*in erklärt sich zur Mitwirkung und ggf. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Der*die Antragsteller*in räumt der Stiftung hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

- (2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens der Antragsteller*innen ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.